

Verfassers hinzusetzen darf. Auch dies wird Tatsache sein. Wenn die Bearbeitung sich lediglich auf die Durchsicht des Manuskripts zwecks Vermeidung von Wiederholungen, Beseitigung von Widersprüchen oder von Unebenheiten des Stils und dergleichen erstreckt, wird der Bearbeiter als Hilfsperson auf dem Einbandtitel höchstens als Bearbeiter, nicht aber in einer Form bezeichnet werden dürfen, die ihn als Mitschöpfer des Werkes erkennen läßt. Wenn die Bearbeitung dagegen derartig stark ist und nach dem Willen der Beteiligten sein sollte, daß eine Art gemeinschaftliches geistiges Eigentum zwischen Verfasser und Bearbeiter entsteht, wird auf dem Außentitel der Bearbeiter auch gleichwertig neben dem Verfasser stehen dürfen.

Alles dies ergibt sich ohne weiteres aus dem § 14 des Gesetzes, denn es entspricht der im Verlagshandel herrschenden Übung und der Rücksicht auf Inhalt und Zweck des Werkes; insbesondere ist es im wissenschaftlichen Verlage nicht selten vorgekommen, daß bei Bearbeitung neuer Auflagen der Bearbeiter auf dem Außentitel gleichwertig neben dem ursprünglichen Verfasser gesetzt worden ist. Daß der Verleger bei Herstellung des Titels vorsichtig sein muß, ergibt eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. April 1923 (Markenschutz und Wettbewerb 23 S. 196), wo das Reichsgericht deutlich Zweifel darüber ausdrückt, ob ein Geleitwort in lateinischen Lettern einem Werke in gotischer Schrift vorangehen darf. Wenn man auch für den Einband andere Grundsätze aufstellen muß als für Geleitworte, die immerhin einen Teil des Werkes bilden, so ist doch zu beachten, daß die Gerichte unter Umständen zu einer strengen Beurteilung darüber kommen können, was als Inhalt und Zweck des Werkes anzusehen ist. Selbstverständlich hat sich der Einband dem Wesen des Werkes anzupassen. Vor Jahren hat mir ein Fall vorgelegen, in welchem ein populärwissenschaftliches Werk eines bekannten Gelehrten mit einem marktstreuerischen Bildtitel eingebunden war. Das Gericht hat mit Recht diesen Einband als unzulässig bezeichnet, weil er dem Wesen des Werkes widersprach. Allgemein gültige Regeln hierüber lassen sich nicht aufstellen. Auch bei diesen Fragen spielen der Zeitgeschmack, spielen sogar die Mode der Zeit eine gewisse Rolle. In früheren Zeiten gab es Einbände für schöne Literatur, welche heute nur für wissenschaftliche Werke verwandt werden, und die Geschichte des Einbandes lehrt eine fortlaufende Entwicklung, die nicht immer nur von der Zweckmäßigkeit bestimmt wurde.

Selbstverständlich kann durch Vereinbarung zwischen Verleger und Verfasser der Einband als Teil des Werkes behandelt werden; etwas anderes will wohl auch die in ihrer Begründung etwas unklare Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. März 1921 (Markenschutz und Wettbewerb 21 S. 174) nicht ausdrücken; denn die Frage, ob etwas zum Inhalte eines Buches gehört oder zu seiner Ausstattung, ist etwas rein Objektives, und die Feststellung anderer Grenzen kann nur im Innenverhältnis der Vertragsparteien als für ihre vertraglichen Verhältnisse maßgebend geregelt werden.

Der Einband darf nicht so gewählt werden, daß er die Verwechslungsgefahr mit den Publikationen eines anderen Verlages heraufbeschwört. Dieser selbstverständliche Grundsatz ist vom Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 4. Juni 1920 (Markenschutz und Wettbewerb 20 S. 33) in dem bekannten Falle der Insel-Bücherei des näheren ausgestaltet worden. Danach genügt es zur Anwendung des unlauteren Wettbewerbsgesetzes, wenn die nachgeahmte Ausstattung in ihrer Gesamtheit einen genügend einheitlichen Charakter trägt, um die Kennzeichnung für die Herkunft aus einem Betriebe zu bestimmen; es kommt auch nicht darauf an, ob etwa früher einmal derselbe oder ein ähnlicher Einband von einem anderen Verlage gebraucht worden ist. Der Schutz des Einbandes weicht insoweit nicht von dem Schutze ab, den andere Teile der Ausstattung genießen, insbesondere darf der vom Buchtitel etwa abweichende Einbandtitel nicht gegen § 16 des unlauteren Wettbewerbsgesetzes verstößen, d. h. er darf nicht die Gefahr der Verwechslung herbeiführen mit einem anderen Werke, das mit einem gleichen oder ähnlichen Titel befugterweise erschienen ist.

Betriebs- und Finanzwirtschaftliche Forschungen, hrsg. von Prof. Dr. F. Schmidt. II. Serie. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin 1925:

Heft 15: Dr. Richard Malteur, **Die Zwischenbilanz als Mittel der Kontrolle und Betriebsleitung**. 230 Seiten. Mk. 5.60.

Heft 16: Dr. Georg Möser, **Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft** auf Grund einer wirtschaftskritischen Betrachtung der gesetzlichen Vorschriften. 120 S. Mk. 3.50.

Heft 17: Dr. J. Fritz, **Finanzierung und Steuer in der Goldmarkeröffnungsbilanz** unter besonderer Berücksichtigung der angrenzenden Bilanzen. 277 S. Mk. 6.—

Die Zwischenbilanz als betriebswirtschaftliche Kontrolle, Grundlage der Kalkulation und Voranschlag für den endgültigen Ausfall der Jahresbilanz gewinnt mehr und mehr an Boden, da die unsichere Wirtschaftslage dazu zwingt, häufiger als früher Rentabilitätsberechnungen anzustellen, um jederzeit über den Stand der Unternehmung unterrichtet zu sein. Bewertung und Bestandsermittlung der Vorräte sind die Hauptprobleme der Zwischenbilanz, die desto leichter aufzustellen ist, je besser die Buchhaltung durch zweckentsprechende Kontierung organisiert wird. Zwischenbilanzbeispiele mit Analysen und Statistik sowie zahlreiche Tafeln zur praktischen Verwendung beschließen die trefflich durchgeführte Untersuchung, die der Förderung der Wissenschaft wie der Anwendung dienen soll und dieser Aufgabe vollauf gerecht wird.

Für die vielfach anzutreffende Divergenz von Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit ist die Generalversammlung der Aktiengesellschaft ein deutliches Beispiel. Formell oberstes Organ, tatsächlich aber nur Resonanzboden für die Verwaltung, ist die Generalversammlung ein dankbares Untersuchungsobjekt wirtschaftskritischer Betrachtungsweise. Verfasser wendet sich in überzeugenden Ausführungen gegen den Grundsatz, daß die Interessen der Gesellschaft stets bei der Mehrheit am besten geborgen seien. An zahlreichen praktischen Beispielen zeigt er, wie die gesetzlichen Schutzbestimmungen für Kleinaktionäre umgangen werden, und stellt dem Mehrheitswillen das wohlverstandene Interesse der Gesellschaft gegenüber, worunter er »das gesellschaftliche Interesse aller Aktionäre« versteht, d. h. »das auf Grund gerichtete Interesse, welches man von den Aktionären als mit dem gesicherten Fortbestand der Gesellschaft und den Bestimmungen des Aktienrechts vereinbar erwarten darf«. Die interessante Studie stellt einen beachtlichen Beitrag zur Reform des Aktienrechts dar.

Die Goldmark-Eröffnungsbilanz bildet betriebswirtschaftlich wie steuerrechtlich den Ausgangspunkt einer neuen Ära. Ihre Aufstellung birgt daher ein schwieriges Kapitel Betriebspolitik in sich, wobei das vorliegende Handbuch gute Dienste leistet, wenn es leider auch erst etwas post festum erschienen ist. Dafür erschöpft es die Materie in vollendeter Weise unter Voranstellung praktischer Gesichtspunkte. Aus dem reichen Inhalt verdient vor allem Hervorhebung die Behandlung der Berechnungsgrundsätze für die handelsrechtliche Eröffnungsbilanz und die Vermögenssteuerbilanz sowie die Umstellung der Kapitalkonten unter Berücksichtigung der verschiedenen Gesellschaftsformen einschließlich der Genossenschaften und Versicherungsunternehmungen sowie endlich der steuerpolitische und finanzielle Ausblick (Verschuldung und Kreditbeschaffung der Betriebe!) S. 215 ff.

Dr. Carl Becker: **Die Belastung von Handel und Industrie** nach den Gesetzen zur Durchführung des Sachverständigen-Gutachtens. Verlag von Otto Liebmann, Berlin 1925. Mk. 4.50.

Auf nur 46 Seiten gibt der Verfasser dem großen Kreis der Steuerpflichtigen in systematischer Darstellung eine Antwort auf die Frage: Was bedeutet die Industriebelastung und wen trifft sie? Auf die zahlreichen Streitfragen, die sich anlässlich der ersten Umlegung der Last namentlich mit Bezug auf die Abgrenzung des reinen Handels vom be- und verarbeitenden Gewerbe ergeben haben, wird naturgemäß nicht eingegangen, vielmehr handelt es sich nur um eine übersichtliche »Einführung in die Praxis«. Den Hauptteil des Buches nimmt das zum Verständnis der Industriebelastung unentbehrliche Gesetz-

